

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Arzbach	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Am Rotlöffel" in Arzbach (endgültige Abrechnung)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Ortsgemeinde Arzbach hat im Zuge der Kanal- und Wasserleitungsarbeiten durch die Verbandsgemeindewerke Bad Ems (VGW) einen Vollausbau der Straße „Am Rotlöffel“ durchgeführt. Diese Baumaßnahme wurde als gemeinschaftliche Maßnahme mit den VGW realisiert. Für die Ausbaumaßnahme wurde der Ortsgemeinde Arzbach eine zweckgebundene Landeszuweisung aus dem Investitionsstock bewilligt; solche zweckgebundenen Zuweisungen werden nur auf den seitens der Ortsgemeinde für eine Ausbaumaßnahme zu tragenden Gemeindeanteil gewährt, dient jedoch nicht der Entlastung der Beitragspflichtigen, was insbesondere auch die Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz mehrfach klargestellt hat.

Wie bekannt, war die Abwicklung der Ausbaumaßnahme mit verschiedenen Problemen verbunden, die die Durchführung erschwert haben. So musste u.a. eine teilweise Umplanung aufgrund einer Trassenverschiebung in einem Teilbereich der Straße vorgenommen werden. Die damit verbundene Thematik ist aus vielen Beratungen im Ortsgemeinderat bekannt und braucht an dieser Stelle nicht nochmals vertieft zu werden.

Die Verkehrsanlage (Wegeparzelle) „Am Rotlöffel“ zweigt von der Straße „Auf der Au“ ab und führt dann später nach dem Ende der Bebauung in dieser Straße in einen unterhalb der Verkehrsanlage „Am Rotlöffel“ abzweigenden Fahrweg, der sich dann in Richtung des alten Waldsportplatzes festsetzt. Die Verkehrsanlage „Am Rotlöffel“ liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern liegt bis zum Ausbauende (im Bereich der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 8/25 und 8/7 auf der Talseite und auf der Bergseite der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstück 155/8 und Flur 16, Flurstück 12/2) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Arzbach (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-). Der weiterführende Teil der Wegeparzelle ab dem vorstehend beschriebenen Bereich liegt im Außenbereich. Soweit Aufwendungen für Arbeiten außerhalb des vorstehend beschriebenen Ende des Ausbaubereichs entstanden sind, werden diese nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen, da sie sich insoweit auf eine Teilstrecke im Außenbereich beziehen, wo die Verkehrsanlage nicht mehr zum Anbau bestimmt ist.

Die Arbeiten zur Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlage „Am Rotlöffel“ stellen Maßnahmen dar, die eine Verpflichtung der Ortsgemeinde Arzbach zur Erhebung von Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der geltenden Satzung der Ortsgemeinde über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) in der derzeit geltenden Fassung auslösen. Nach der Übergangsregelung in Art. 3 des Landesgesetzes zur Änderung u.a. des KAG vom 05.05.2020 war und ist es den Gemeinden weiterhin möglich, einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG und den bestehenden Satzungen zu erheben, sofern mit dem Ausbau bis zum 31.12.2023 begonnen wurde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es wurden im Jahre 2021 nach Beginn der Maßnahme Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge in Höhe der seinerzeit geschätzten beitragsfähigen Aufwendungen abzüglich eines Gemeindeanteils von 35 % erhoben.

Gegen die 2021 erlassenen Vorausleistungsbescheide wurden von einer Vielzahl von Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben. In einem Fall kam es in 2022 zu einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz, welches durch einen Vergleich beendet wurde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Oktober 2022 wurden durch das Gericht teilweise in den beitragsfähigen Aufwand bei der Vorausleistungserhebung einbezogene Aufwendungen als nicht umlagefähig beanstandet; dies wurde bei den damaligen Klägern und den Widerspruchsführern anschließend entsprechend berücksichtigt und die Vorausleistungsbeträge vermindert.

Bei der endgültigen Abrechnung der Ausbaubeiträge werden die Vorgaben des Verwaltungsgerichts im seinerzeitigen Klageverfahren berücksichtigt und der endgültige beitragsfähige Ausbaaufwand um die beanstandeten Positionen vermindert.

Nachdem nunmehr die Straßenschlussvermessung durchgeführt ist und alle Schlussrechnungen etc. für die Ausbaumaßnahme vorliegen, kann die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge in die Wege geleitet werden.

Die von der o.a. Verkehrsanlage „Am Rotlöffel“ erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Arzbach über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten. Da die Maßnahme vor dem 31.12.2023 begonnen wurde und daher Vorausleistungen nach der vorgenannten sich derzeit noch in Kraft befindlichen Satzung erhoben wurden, ist auch die abschließende Beitragsabrechnung wegen der Entstehung des endgültigen Beitragsanspruchs auf dieser Rechtsgrundlage abzuwickeln. Die seinerzeit erhobenen Vorausleistungen werden auf den endgültigen Ausbaubeitrag angerechnet.

Der Ortsgemeinderat hat durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Arzbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des

Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Im Rahmen der Erhebung der Vorausleistungen hatte der Ortsgemeinderat den Gemeindeanteil mit 35 % festgelegt. Die Höhe dieses Gemeindeanteils wurde vom Verwaltungsgericht Koblenz im o.a. Klageverfahren nicht beanstandet und als zutreffend erachtet. Daher wird auch für die endgültige Abrechnung der Ausbaumaßnahme ein Gemeindeanteil von 35 % vorgeschlagen. Auf die Ausführungen in der damaligen Beschlussvorlage 1 DS 16/0061 vom 23.03.2021 in der ergänzten Fassung vom 14.07.2021 (1 DS 16/0071) wird verwiesen. Änderungen in der damaligen auch vom Gericht akzeptierten Beurteilung haben sich nicht ergeben. Für die Herleitung der Höhe des Gemeindeanteils (seinerzeit vorgeschlagen 30 bzw. 35 %, beschlossen 35 %) ist die damalige Beschlussvorlage vom 23.03.2021 zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Am Rotlöffel“ (Parzellen Flur 1, Flurstücke 102/4, 103/1 teilweise, 8/28, 8/29) -die Verkehrsanlage verlaufend von der Einmündung in die Straße „Auf der Au“ bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstück 155/8 und Flur 16, Flurstück 12/2 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 8/25 und 8/7- in Arzbach erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Am Rotlöffel“ zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Arzbach vom 08.11.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Arzbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister